



Stand April 2012

Satzung des Vereins Kinderbauernhof Kirchdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Kinderbauernhof Kirchdorf e.V., hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat als Selbsthilfeaktion den ausschließlichen Zweck, Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus der Großwohnanlage Kirchdorf – Süd, aber auch aus dem übrigen Bereich des Bezirks Harburg Angebote für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben und Unterhalten eines Kinderbauernhofes. Im Mittelpunkt steht dabei die Tierhaltung, aber auch der Anbau von Futtermittel in kleinem Umfang zur Eigenversorgung der Tiere. Interessierten Kindern und Jugendlichen sollen kleine Parzellen zum Gärtnern angeboten werden.

Eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulen wird angestrebt. Der Verein ist insbesondere in der Hamburger Großanlage Kirchdorf – Süd tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche, juristische Person und Personengemeinschaft werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und sich zur Förderung des Vereinszweckes durch sachliche und persönliche Beiträge verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Entrichtung des entsprechenden Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Antrag endgültig entscheidet.



3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung der juristischen Person, Personengemeinschaft oder durch Ausschluss. Grobe Verstöße gegen die Grundsätze des Vereins, sowie die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, sowie ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins schädigt, können zum Ausschluss führen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der dafür die Mitgliederversammlung zu unterrichten hat. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer zwei Drittel Mehrheit über den Ausschluss beschließen kann.
5. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig wird. Bei einem Beitritt nach diesem Termin, wird der Beitrag sofort fällig. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag vorübergehend verringern oder erlassen.
6. Ein zweijähriger Beitragsrückstand, trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung, mit dem Hinweis auf die Streichung der Vereinsmitgliedschaft, führt zum Ausschluss.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Bei Zuwiderhandlungen erlischt die Mitgliedschaft.
8. Der Austritt aus dem Verein, ist allein zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.
2. Sie ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.



3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlassung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über :
 - Die Grundsätze des Wirtschaftsplanes
 - Die zentralen Aufgaben des Vereins im Rahmen des festgelegten Zwecks
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 20 % der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist im zweiten Fall innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
7. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit anwesender Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse enthält die von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss zum nächstmöglichen Termin erneut eingeladen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern sowie 2 höchstens 8 Beisitzern.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Je 2 Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt zur Erreichung des Vereinszweckes und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte.



Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Entgegennahme und Leitung von Aufträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Verfügung über Einnahmen
 - Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften
 - Einstellung von Personal.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes teilen die Vorstandsaufgaben unter sich in Verantwortungsbereiche auf. Ein entsprechender Arbeitsverteilungsplan ist innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandswahl zu erstellen. Die Verantwortungsbereiche müssen in 1. und 2. Vorsitz sowie in Kassen- und Schriftführung aufgeteilt werden.
Minderjährige können nicht für das Amt eines zeichnungs- und vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes werden.
 4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Dabei sind die Vertreter der juristischen Personengemeinschaften wie natürliche Personen zu behandeln.
 5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist in getrennten Wahlgängen und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimme erhält. Zum Beisitzer ist gewählt, wer die relativ meisten Stimmen erhält.
 6. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung von der Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden, wenn die Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt form- und fristgerecht einberufen worden ist und ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt wird.
 7. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, dass insbesondere die Beschlüsse enthalten und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vorstandsprotokolle einzusehen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer sowie andere Angestellte des Vereins können Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber keine Vorstandsaufgaben und Funktionen wahrnehmen und haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 9 Besondere Beschlussregelungen

1. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand binnen 1 Woche Einspruch erheben, wenn die Beschlüsse
 - Die Grundsätze oder die Zielsetzung des Vereins aufheben oder wesentlich ändern
 - Die Wirtschaftspläne verändern.
2. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur beschließen, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung als besonderer Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist formuliert der Einladung beizufügen
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Nach dieser Einladung reicht eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
3. Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung an alle Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt aufzuweisen.

... glückliche Kinder



... zufriedene Eltern

2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit an die anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist der Verein hierüber, wenn mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 50 v.H. der Mitglieder anwesend sein, muss eine zweite Einladung folgen. Nach dieser Einladung reicht eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
3. Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Bezirksamt Harburg zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, die der Verein sich zur Aufgabe gemacht hat.